

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Strasburg (Um.)

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz“ der Stadt Strasburg (Um.)

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Agrarflugplatz“ der Stadt Strasburg (Um.) wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) am 23. März 2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das ca. 9,6 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 35/5, 35/7, 36/1 (teilweise), 37/4 (teilweise) und 37/8 der Flur 20 Gemarkung Strasburg. Der Planbereich liegt südlich der Bahnstrecke Lübeck-Stettin am östlichen Siedlungsrand von Strasburg.

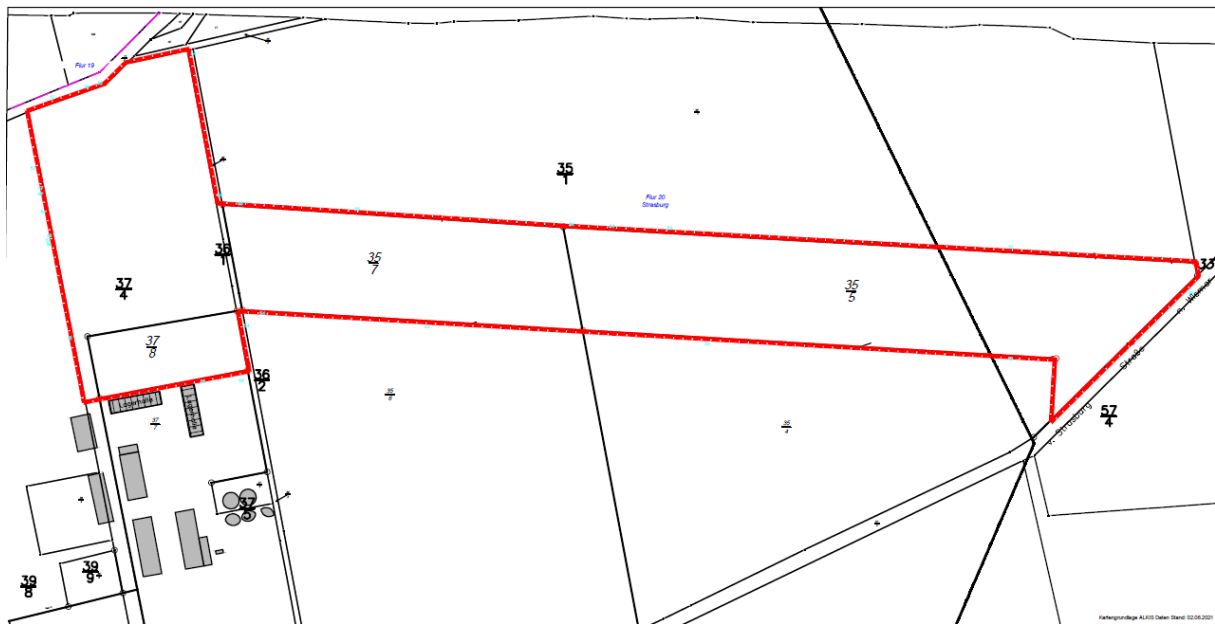
Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt :

Im Norden: durch Brachflächen zum Teil mit Gehölzen und Ackerflächen (Flurstücke 11/2, 20/2, 35/1 und 36/1),

im Osten: durch Ackerflächen (Flurstücke 33, 36/1 und 36/2)

im Süden: durch die Kreisstraße VG 68, einen landwirtschaftlichen Betrieb und Ackerflächen (Flurstücke 35/4, 35/6, 36/2, 37/4, 37/7 und 57/4) und

im Westen: durch einen Gewerbebetrieb (Flurstück 39/8).



Jedermann kann den Plan des Bebauungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu folgende Zeiten bei der Stadt Strasburg (Um.) – Rathaus, Schulstraße 1 in 17335 Strasburg im FB Bauen und Ordnung, Zimmer 2.08

Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr/ 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr  
Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr/ 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
(außerhalb der Zeiten nur nach Vereinbarung)

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Bebauungsplansatzung ist ergänzend im Internet unter [www.strasburg.de](http://www.strasburg.de) einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1.eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3.nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Strasburg (Um.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, wird hingewiesen.

Strasburg, den 11.04.2023

Anke Heinrichs  
Erste Stadträtin

-Siegel-